
(Name und Vorname des Antragstellenden)

(Adresse des Antragstellenden)

An die
Gemeinde Saarwellingen
Schlossplatz 1
66793 Saarwellingen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Babywindeln

Ich beantrage hiermit einen Zuschuss für die Windelentsorgung.

Die Förderung wird für folgendes Kind beantragt:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zum Antragstellenden:

Telefon Nr.: _____

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Ich versichere, dass der Antrag auf Windelzuschuss für Neugeborene im Einklang mit den Richtlinien gestellt wird. Ferner bin ich damit einverstanden, dass die Angaben mit den Meldedaten abgeglichen werden können. **Eine Kopie der Geburtsurkunde ist dem Antrag beigelegt.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellenden)

Datenschutzhinweis: Die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung des vorbezeichneten Zuschusses. Mit der Antragstellung erklären Sie sich hiermit einverstanden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Genauere Informationen zur Datenverarbeitung können Sie unter www.saarwellingen.de abrufen.

Richtlinie der Gemeinde Saarwellingen zur Förderung der Windelentsorgung

Seit dem 01.07.2009 zahlt die Gemeinde Saarwellingen laut Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2009 zur Kompensation von erhöhten Müllgebühren bei Windelkindern, sowie Personen, die an Inkontinenz leiden, einen Zuschuss. Betroffenen Familien/Personen wird eine jährliche Förderung in Höhe von 60,00 € pro Kind oder inkontinenter Person gezahlt.

1. Gegenstand, Zeitraum und Höhe der Förderung:

Gefördert werden auf Nachweis Privathaushalte, in denen

- Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr (Nachweis Geburtsurkunde) und/ oder
- Erwachsene in häuslicher Pflege mit ärztlich bestätigter Inkontinenz leben (Nachweis ärztl. Attest). Privatpersonen in Pflegeheimen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- behinderte Menschen ab 4 Jahren leben, die an Inkontinenz leiden (Nachweis ärztliches Attest).

2. Voraussetzungen für den Erhalt

Der Hauptwohnsitz des Kindes bzw. der Person, die an Inkontinenz leidet muss in der Gemeinde Saarwellingen liegen. Antragsstellende sind verpflichtet sich, jede Änderung der hier gemachten Angaben der Gemeinde unverzüglich formlos mitzuteilen.

3. Beantragung

Der Windelzuschuss ist beim Amt für Jugend, Senioren und Soziales, Leo-Grünfeld-Haus, Engelstr. 12 schriftlich, entsprechend dem beigefügten Formular, zu beantragen.

Der Nachweis für Kleinkinder erfolgt einmalig bei der erstmaligen Antragstellung durch Geburtsurkunde. Der Antrag gilt automatisch bis zum 3. Lebensjahr.

Der Nachweis für inkontinente Personen muss durch ein ärztliches Attest erfolgen, aus dem hervorgeht, seit wann die Erkrankung besteht und ob sie dauerhaft ist. Bei nicht dauerhafter Erkrankung muss jährlich ein Attest eingereicht werden.

Pro Kind ist jeweils nur eine Antragstellung möglich. Das Antragsformular wird mit dem Willkommensschreiben des Bürgermeisters für Neugeborene als Anhang mit versandt.

4. Auszahlung

Der Zuschuss wird immer rückwirkend für das zurückliegende Kalenderjahr gezahlt, wobei die Abrechnung quartalsmäßig vorgenommen wird. Die Antragstellung soll im Zeitraum vom 01.01. bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres erfolgen.

5. Freiwilligkeit der Leistung

Der Windelzuschuss ist eine freiwillige Zuwendung der Gemeinde Saarwellingen ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruchs, der im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

Manfred Schwinn

Manfred Schwinn
(Bürgermeister)

Saarwellingen, den 07.01.2021

Stand: 01.2021